

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 29 vom 1. Februar 2005

Der Petitionsausschuss hat am 1. Februar 2005 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/3

Gegenstand: Versetzung

Begründung: Der Petent ist Beamter des Landes Bremen. Mit dieser Petition wendet er sich gegen eine abschlägige Petitionsentscheidung aus der 15. Wahlperiode. Die damalige Eingabe bezog sich auf ein Versetzungsgesuch sowie Mobbingvorwürfe. In der Sache verfolgt der Petent sein Anliegen mit der vorliegenden Petition weiter.

Auch die nochmalige Überprüfung der Entscheidung des Petitionsausschusses führt zu keinem anderen Ergebnis. Sofern der Petent meint, der Petitionsausschuss habe sich nicht sachgerecht mit seiner Eingabe auseinandergesetzt, steht es ihm frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zu den inhaltlichen Forderungen des Petenten hat der Petitionsausschuss eine ergänzende Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung angefordert. Auch daraus ergibt sich, wie bereits aus seiner Personalakte, dass auch der Petent einen Ursachenanteil an seiner beruflichen Situation hat.

Das neuerliche Versetzungsgesuch des Petenten vermag der Ausschuss nicht zu unterstützen. Da in der neuen Dienststelle keine freie Planstelle vorhanden ist, müsste der Petent mit Planstelle versetzt werden. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass dies, angesichts der seit Jahren anhaltenden Personaleinsparbemühungen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen von der jetzigen Dienststelle des Petenten nicht befürwortet worden ist. Insoweit müssen die persönlichen Belange des einzelnen Beamten zurück stehen.

Eingabe-Nr.: L 16/74

Gegenstand: Dienstaufsichtsbeschwerde

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde. Seiner Ansicht nach gehe die Antwort inhaltlich nicht auf seine Beschwerde ein und widerspreche an einigen Punkten der Wahrheit. Zur Sache trägt er vor, die Klassenlehrerin seines Sohnes habe parteiisch und eigenmächtig eine Stellungnahme abgegeben. Die Schulleitung habe ihre Dienstpflichten verletzt indem sie die Kindesmutter nicht auf ihre melderechtlichen Pflichten hin-

gewiesen, den Kindesvater nicht über die Einschulung informiert und sein Einverständnis nicht erbeten habe.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat sich der Senator für Bildung und Wissenschaft intensiv mit der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten beschäftigt. Er ist auf die einzelnen Sachverhalte eingegangen, hat diese überprüft und sich damit auseinandergesetzt. Nicht ersichtlich ist für den Ausschuss, an welchen Stellen wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sein sollen.

Der Ausschuss hat nicht geklärt, ob der Bericht der Klassenlehrerin vom Amtsgericht angefordert wurde. Als Adressat ist das Gericht jedenfalls nicht benannt. Nach den Formulierungen in dem Bericht werden dort eigene Beobachtungen der Klassenlehrerin wiedergegeben. Eine Einseitigkeit vermag der Ausschuss darin nicht zu sehen.

Schülerinnen und Schüler, die in Bremen wohnen, müssen in Bremen die Schule besuchen. Wenn Kinder mit einer Adresse in Bremen dort in der Schule angemeldet werden, geht diese zunächst davon aus, dass es sich um die Hauptwohnung handelt. Ein melderechtlicher Abgleich findet erst im Nachhinein statt. Dies ist auch sachgerecht. Würde von den Schulen verlangt, im Vorfeld eine melderechtliche Prüfung durchzuführen, könnte dies in letzter Konsequenz bedeuten, dass den Kindern für die Zeit der Überprüfung der Schulbesuch verwehrt würde.

Sofern ein Elternteil die Anmeldung vornimmt kann es nicht Aufgabe der Schule sein, abzuklären, ob diesem Elternteil allein die elterliche Sorge zusteht. Vielmehr sind die Eltern verpflichtet Entscheidungen im Sinne des Kindes (ggf. unter Einbeziehung des Familiengerichtes) selbst zu organisieren und entsprechend zu kommunizieren.

Eingabe-Nr.: L 16/88

Gegenstand: Steuerbefreiung

Begründung: Die Petenten betreiben seit einigen Jahren ein Altersheim. Bei Betriebsaufnahme gingen sie davon aus, von der Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit zu sein. Anlässlich einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dies sei nicht der Fall. Gegen die daraufhin ergangenen Steuerbescheide legten die Petenten Rechtsmittel ein. Diese wurden teilweise rechtskräftig abgewiesen, teilweise sind noch Verfahren anhängig.

Mit ihrer Petition vertreten die Petenten die Auffassung, die Steuererhebung sei rechtswidrig. In ihrem Altersheim seien ausreichend Pflegefälle untergebracht, die eine Steuerbefreiung rechtfertigten. Hier liege eine Ungleichbehandlung kleiner Heimbetreiber gegenüber großen vor. Die Betriebsprüfung sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Im Übrigen sei die Steuer zu erlassen. Andernfalls drohe ihre Insolvenz mit folgender Sozialhilfeabhängigkeit sowie Arbeitslosigkeit der Mitarbeiterinnen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem haben ein Gespräch mit den Petenten sowie eine Anhörung stattgefunden. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Steuererhebung ist teilweise bestandskräftig. Insoweit liegt ein höchstrichterliches Urteil vor. Teilweise sind noch Verfahren anhängig. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtssprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig

und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Das Finanzamt hat mittlerweile einen Billigkeitserlass abgelehnt. Für den Ausschuss ist es nachvollziehbar, wenn ein Erlass der Forderungen aus sachlichen Billigkeitsgründen abgelehnt wurde. Die Steuerforderung wurde letztinstanzlich bestätigt. Um die Frage, ob persönliche Billigkeitsgründe vorliegen, prüfen zu können, wurden weitere Unterlagen angefordert. Diese haben die Petenten nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Ausschusses auch die Ablehnung des Erlasses insoweit nicht zu beanstanden.

Eingabe-Nr.: L 16/91

Gegenstand: Landesbehindertenbeauftragter, Beschwerde über den Umgang mit psychisch Kranken sowie diverse weitere Beschwerden

Begründung: Die Petentin regt an, die/den Landesbehindertenbeauftragte/n direkt durch die schwer behinderten Personen wählen zu lassen. Außerdem bittet sie darum, ihm/ihr eine Person für den Bereich Psychiatrie zur Seite zu stellen. Darüber hinaus rügt sie die Behandlung psychisch Kranker in Bremen, wendet sich gegen die Änderung der Rechtsform der Krankenhäuser und die Änderungen des PsychKG. Sie meint, es verstoße gegen das Grundrecht der Menschenwürde und stelle ein „Ermächtigungsgesetz“ dar.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2004 die Einsetzung eines Landesbehindertenbeauftragten beschlossen. Diese/r soll vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Senats und dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode berufen werden. Der/die Landesbehindertenbeauftragte ist dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unmittelbar unterstellt. Das Besetzungsverfahren läuft zurzeit.

Nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft (Landtag) ist eine unmittelbare Wahl der/des Landesbehindertenbeauftragten durch Menschen mit Behinderung nicht beabsichtigt. Ebenso ist nicht vorgesehen, dem/der Landesbehindertenbeauftragten eine Person für den Bereich Psychiatrie zur Seite zu stellen. Da sich innerhalb der kurzen Zeit seit der Beschlussfassung keine Änderungen der Interessenlage ergeben haben, besteht nach Auffassung des Ausschusses insoweit kein Bedarf für eine parlamentarische Initiative im Sinne der Petentin.

Die Rügen der Petentin über die Behandlung in der Psychiatrie sind für den Ausschuss so nicht nachvollziehbar. Die Behandlung entspricht den wissenschaftlichen Standards und den Empfehlungen der Psychiatrieerfahrenen. Einzelheiten werden der Petentin in dem abschließenden Schreiben mitgeteilt.

Die ehemals als kommunale Eigenbetriebe betriebenen Krankenhäuser sind in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung überführt worden. Es ist nicht beabsichtigt, dies wieder rückgängig zu machen. Dagegen spricht bereits der erhebliche, insbesondere finanzielle Aufwand.

Die Änderung des PsychKG zielt darauf ab, in geeigneten Fällen die Unterbringung von Patienten mit der Auflage, sich einer ambulan-

ten Behandlung zu unterziehen, auszusetzen. Diese Patienten müssen zu bestimmten Zeitpunkten in die Klinik zurückkehren, um sich dort medikamentös behandeln zu lassen. Die Regelung berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im besonderen Maße, weil eine zwangsweise Behandlung von Patienten außerhalb einer stationären Unterbringung nicht vorgesehen ist. Inwieweit der Gesetzentwurf gegen das Grundrecht der Menschenwürde verstoßen sollte oder ein Ermächtigungsgesetz darstellt, ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 16/120

Gegenstand: Pflegeversicherung

Begründung: Die Eingabe betrifft die Erhöhung der Pflegeversicherung für Kinderlose. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 16/121

Gegenstand: Schulwechsel

Begründung: Die Eingabe betrifft einen Schulwechsel. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.